

# RS Vwgh 1988/5/26 88/16/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/16/0201 B 26. November 1981 RS 1

## Stammrechtssatz

Ein Bfr kann denselben Bescheid vor dem VwGH nur mit EINER Beschwerde anfechten. Bei Vorliegen zweier Beschwerden ist die zweite Beschwerde wegen Konsumierung des Beschwerderechtes als unzulässig zurückweisen. Auch dann, wenn der Bfr neben einer VfGH-Beschwerde auch beim VwGH eine Beschwerde erhoben hat, ist seine Beschwerdeberechtigung iSd Art 131 B-VG bereits verbraucht, sodass sich die vom VfGH abgetretene Beschwerde als unzulässig erweist.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988160083.X01

## Im RIS seit

13.03.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)